

BGer 8C 563/2016 vom 11. November 2016

Bundesgericht, 2016-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_563_2016

FR: TF 8C 563/2016 du 11 novembre 2016

IT: TF 8C 563/2016 del 11 novembre 2016

Regeste

Unfallversicherung (Kausalzusammenhang) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es prüft grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 mit Hinweis). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des strittigen Anspruchs auf Unfallversicherungsleistungen nach Gesetz und Rechtsprechung massgebenden Grundlagen im angefochtenen Entscheid zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 3

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG ; zur Geltung dieses Grundsatzes im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung: BGE 135 V 194 E. 3.4 S. 199 f.). Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG für die Zulässigkeit von unechten Noven, die bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können. Das Vorbringen von Tatsachen, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereigneten oder entstanden (echte Noven), ist vor Bundesgericht unzulässig (SVR 2016 UV Nr. 11 S. 33, 8C_412/2015 E. 4 mit Hinweis). Bei den beiden neu - nach Erlass des angefochtenen Entscheides - erstellten Berichten der Klinik D._____ vom 1. September 2016 und der psychiatrischen Klinik E._____ vom 20. Oktober 2016 handelt es sich um echte Noven, welche im vorliegenden Verfahren unbeachtlich sind. Die rentenablehnende Verfügung der IV-Stelle des Kantons Aargau vom 19. Dezember 2014 befindet sich bereits bei den Vorakten.

E. 4

Das kantonale Gericht lässt offen, ob der natürliche Kausalzusammenhang zwischen den Unfällen aus den Jahren 1995 und 2011 und den anhaltend geklagten, organisch objektiv

nicht ausgewiesenen Restbeschwerden gegeben ist. Dieses Vorgehen lässt sich nicht beanstanden, denn es kann entgegen der Ansicht des Versicherten tatsächlich darauf verzichtet werden, Bestand und natürliche Kausalität der nicht objektiv erklärbaren Einschränkungen und Beschwerden näher abzuklären, wenn es sich erweist, dass ein allfälliger natürlicher Kausalzusammenhang nicht adäquat und damit nicht rechtsgenügend wäre (BGE 135 V 465 E. 5.1 S. 472). Im angefochtenen Entscheid wird die Verneinung der Adäquanz unter Hinweis auf die im Einspracheentscheid von der SUVA anhand der so genannten Schleudertrauma-Praxis durchgeführten Prüfung bestätigt. Dagegen erhebt der Versicherte letztinstanzlich keine Einwände. Soweit er geltend macht, das kantonale Gericht habe übersehen, dass die involvierten Ärzte und medizinischen Gutachter namentlich die Störung des Gleichgewichtsfunktionssystems, das chronische panvertebrale Schmerzsyndrom und die mittelgradige depressive Episode sowie die daraus resultierende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit als unfallkausal qualifiziert hätten, ist er darauf hinzuweisen, dass die Adäquanzbeurteilung nicht medizinischer, sondern rechtlicher Natur ist. Bei fehlender Adäquanz erübrigen sich die beantragten weiteren Sachverhaltsabklärungen zur natürlichen Ursache der persistierenden Beschwerden. Es bleibt demzufolge bei der vorinstanzlich bestätigten Leistungseinstellung.

E. 5

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Abs. 3) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) erledigt wird.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten vom Beschwerdeführer als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.